

(2) Für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen ist die als Anlage veröffentlichte Liste verbindlich.

#### § 2

Die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke in die Gefährdungsgruppen gilt nur im Rahmen der §§ 197 bis 199 der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 und soweit dieses ausdrücklich bestimmt wird.

#### § 3

(1) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe I darf die elektrische Ausrüstung in nichtschlagwettergeschützter Ausführung erfolgen. Die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion und Arbeitsschutzinspektion können jedoch für einzelne Betriebsteile oder Reviere die Durchführung des Schlagwetterschutzes anordnen.

(2) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe II dürfen elektrische Einrichtungen in den durchgehend bewerteten Strecken und Abbaustrecken ohne Schlagwetterschutz (als normale Bergbau-Ausrüstung nach VDE 0118) installiert werden. Die elektrische Ausrüstung der Abbauorte muß jedoch schlagwettergeschützt sein. Sofern die Aus- und Vorrichtungsbauereignisse sonderbewertet sind, sind auch diese mit schlagwettergeschützten Ausrüstungen zu versehen.

(3) In den Bergwerken der Gefährdungsgruppe III muß die elektrische Ausrüstung für das gesamte Grubengebäude schlagwettergeschützt sein.

#### § 4

(1) Die zu den Gefährdungsgruppen I und II gehörenden Kali- und Steinsalzbergwerke haben unverzüglich bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einen Antrag auf Festlegung der Schlagwettergrenzen zu stellen. Dem Antrag ist ein Wetterriß beizufügen, auf dem die vorgesehenen Schlagwettergrenzen zu kennzeichnen sind.

(2) Die Schlagwettergrenzen sind von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nach Anhören der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes zu prüfen und verbindlich festzulegen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand  
Minister

#### Anlage

Zu vorstehender Anordnung

Liste  
für die Eingliederung der Kali- und Steinsalzbergwerke  
in die Gefährdungsgruppen

Gefährdungsgruppe I;

1. VEB Kalikombinat Emst Thälmann, Merkers/Rhön, Schacht I, II, III, Dietlas und Salzungen.
2. VEB Kaliwerk 'Marx—Engels. Unterbreitzbach/Rhön, Schacht I und II,

3. VEB Kaliwerk Einheit, Dornsdorf, Schachtanlagen Springen I, II, III und Alexandershall.
4. VEB Kaliwerk Roßleben, Schachtanlagen Roßleben und Georg-Unstrut.
5. VEB Kali- und Steinsalzbergwerk Deutschland, Teutschenthal, Schachtanlagen Teutschenthal und Angersdorf.
6. VEB Kaliwerk Staßfurt, Berlepsch-Schacht und Schachtanlagen VI und VII.
7. VEB Kali- und Salzbergwerk Bartensieben, Morsleben.
8. VEB Solebergwerk Schönebeck, Schönebeck/Elbe.
9. Kaliwerk Friedenshall, Bernburg, Schachtanlage Plomnitz,

Gefährdungsgruppe II:

1. VEB Kaliwerk Karl Liebknecht, Bleicherode, Schachtanlagen Bleicherode und Kleinbodungen.
2. VEB Kaliwerk Karl Marx, Sollstedt, Schachtanlagen Kraja, Sollstedt und Alfred Sobik.
3. VEB Kaliwerk Glückauf, Sondershausen, Schacht I, II, V, VI.
4. Kaliwerk Friedenshall, Bernburg, Schacht Friedenshall I und II.
5. VEB Kali- und Steinsalzbergwerke Bernburg/Gröna (einschließlich Aderstedt).
6. VEB Kaliwerk Staßfurt, Schachtanlage Freundschaft—Schierstedt.
7. VEB Kaliwerk Einheit, Dornsdorf, Schachtanlage Menzengraben.

Gefährdungsgruppe III:

1. VEB Kaliwerk Thomas Münzer, Bischofferode.
2. VEB Kaliwerk Volkenroda, Menteroda, Schachtanlagen Volkenroda und Pöthen.

#### Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes (Position Neueinstellung von Jugendlichen) sowie über die Berufsberatung der Grund-, Mittel- und Oberschüler (GBI. I S. 121) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 10 Abs. 2 Buchst. c muß es richtig heißen:  
„ein Vertreter der Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Bezirkes“.

Im § 11 Abs. 2 Buchst. i muß es richtig heißen:  
„der Leiter der Abteilung örtliche Wirtschaft des Rates des Kreises“.